

Zusammenarbeitsvertrag (Friedensrichterkreis Bachenbülach-Winkel)

VE 04.06.2026

z w i s c h e n

der politischen **Gemeinde Bachenbülach**, vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber (nachstehend «Bachenbülach» genannt)

und

der politischen **Gemeinde Winkel**, vertreten durch den Gemeinderat, dieser durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber (nachstehend «Winkel» genannt).

Bachenbülach und Winkel schliessen zur gemeinsamen Führung eines Friedensrichterkreises, gestützt auf § 53a des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1) und § 72 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1), folgenden öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag:

1. Gegenstand

Bachenbülach und Winkel (nachfolgend «die Vertragsgemeinden») bilden einen gemeinsamen Friedensrichterkreis gemäss § 53a Abs. 1 GOG. Dieser trägt die Bezeichnung «Friedensrichterkreis Bachenbülach-Winkel».

Die Vertragsgemeinden wählen gemeinsam eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter für den gesamten Friedensrichterkreis.

2. Rechtsform

Dieser Zusammenarbeitsvertrag begründet eine öffentlich-rechtliche einfache Gesellschaft im Sinne von § 72 Abs. 1 GG. Die Gesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Im Übrigen bleiben die Vertragsgemeinden in ihren Aufgaben und Kompetenzen selbständig.

3. Sitzgemeinde und wahlleitende Behörde

Bachenbülach ist Sitzgemeinde des gemeinsamen Friedensrichterkreises (§ 53a Abs. 3 GOG).

Der Gemeinderat von Bachenbülach ist wahlleitende Behörde gemäss § 12 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und zuständig für die Durchführung sämtlicher Wahlen und Abstimmungen im Friedensrichterkreis. Dies umfasst insbesondere:

- a) die Wahl sowie allfällige Ersatz- und Erneuerungswahlen der Friedensrichterin oder des Friedensrichters,
- b) Änderung des Wahlmodus gemäss Ziffer 9,
- c) die stille Wahl gemäss Ziffer 5.

Die Aufgabe der Sitzgemeinde beschränkt sich auf die wahlleitende Funktion. Eine Verlagerung weiterer Aufgaben oder Zuständigkeiten ist nicht vorgesehen.

4. Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters

Die Wahl der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erfolgt durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten beider Vertragsgemeinden an der Urne (§ 53a Abs. 2 GOG i.V.m. § 40 lit. a Ziff. 5 GPR). Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Ein Wohnsitzerfordernis in einer Vertragsgemeinde besteht nicht.

Die Stellvertretung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters richtet sich nach dem kantonalen Recht.

5. Stille Wahl

Die stille Wahl ist nach gemäss § 54 Abs. 1 lit. b GPR möglich.

6. Administration

Es wird keine gemeinsame Geschäftsstelle geführt. Jede Vertragsgemeinde führt die Administration und die Akten der Friedensrichtergeschäfte, die ihrem Gemeindegebiet zugeordnet sind, in eigener Zuständigkeit. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sorgt für eine einheitliche Geschäftsführung und Aktenführung innerhalb des Friedensrichterkreises.

Die Aktenablieferung an das Bezirksgerichtsarchiv richtet sich nach dem kantonalen Archivrecht.

Schlichtungsverhandlungen finden grundsätzlich in derjenigen Vertragsgemeinde statt, in deren Zuständigkeitsbereich der Streitfall fällt. Bei sachlichen Gründen kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter einen anderen Verhandlungsort bestimmen.

Jede Vertragsgemeinde stellt der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter die erforderliche Infrastruktur (Sitzungszimmer, IT-Zugang, Büromaterial) auf eigene Kosten zur Verfügung.

7. Finanzierung und Kostenverteilung

Jede Vertragsgemeinde trägt die Kosten der Friedensrichtergeschäfte, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallen, selbst. Die Finanzierung erfolgt verursachergerecht nach dem

tatsächlichen Anfall der Geschäfte in der jeweiligen Vertragsgemeinde. Gebühren und Einnahmen verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde.

Jede Vertragsgemeinde entschädigt die Friedensrichterin oder den Friedensrichter für die in der jeweiligen Vertragsgemeinde anfallenden Geschäfte gemäss eigenem Entschädigungsreglement.

Allgemeine Aufwendungen zur Ausübung der Friedensrichtertätigkeit, namentlich Arbeitsmittel (Notebook, Software), Weiterbildungen und Spesen, Fachliteratur sowie Verbandsanlässe, werden von den Vertragsgemeinden je zur Hälfte getragen.

Die effektiven Sachaufwendungen, die der Sitzgemeinde Bachenbülach aus der wahrleitenden Funktion entstehen, werden der Gemeinde Winkel weiterverrechnet. Dies betrifft insbesondere den Druck der Wahlzettel für die Gemeinde Winkel sowie eine Pauschale von Fr. 700 pro Urnenwahl resp. Fr. 350 für eine stille Wahl für den damit verbundenen Dienstleistung.

Im Übrigen entstehen keine gemeinsam zu tragenden laufenden Aufwendungen.

8. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Es gilt das Recht des Kantons Zürich. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages suchen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden eine einvernehmliche Lösung.

Kommt keine Einigung zustande, wird der Bezirksrat Bülach zur aufsichtsrechtlichen Klärung beigezogen. Bleibt auch diese Vermittlung erfolglos, steht der Rechtsweg gemäss kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen.

9. Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen übereinstimmender Beschlüsse beider Gemeinderäte.

Eine Änderung des Wahlmodus bedarf zusätzlich der Genehmigung der Stimmberechtigten beider Vertragsgemeinden an der Urne

10. Kündigung und Auflösung

Jede Vertragsgemeinde kann diesen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten per 30. Juni des Jahres, in welchem die ordentliche Amtsdauer der Friedensrichterin oder des Friedensrichters endet, schriftlich kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

Mit der Auflösung des gemeinsamen Friedensrichterkreises führen die Gemeinden die Friedensrichtertätigkeit wieder getrennt weiter. Im Zeitpunkt der Auflösung hängige Verfahren

werden durch die bisherige Friedensrichterin oder den bisherigen Friedensrichter zu Ende geführt.

11. Anpassungsklausel

Verweise in diesem Vertrag auf kantonale oder bundesrechtliche Erlasse beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung. Werden zitierte Bestimmungen neu nummeriert, geändert oder durch andere Bestimmungen ersetzt, gilt die entsprechende Nachfolge- oder Ersatzbestimmung.

12. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Stimmberechtigten beider Vertragsgemeinden in Kraft, auf den 1. des Folgemonats.

Die erstmalige Wahl der gemeinsamen Friedensrichterin oder des gemeinsamen Friedensrichters erfolgt auf den Beginn der Amtsdauer 2027–2033. Die Wahl kann nach Massgabe von Ziffer 5 als stille Wahl durchgeführt werden.

Bis zum Amtsantritt nimmt die in den Vertragsgemeinden amtierende Friedensrichterin ihr Amt unverändert wahr.

Bachenbülach,

Winkel,

Gemeinderat Bachenbülach

Gemeinderat Winkel

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Michael Biber

Markus Biser

Marcel Nötzli

Daniel Lehmann